

Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Akademischen Senats der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein. Der Akademische Senat ist das höchste, demokratisch gewählte Selbstverwaltungsorgan der Hochschule. Seine Mitglieder repräsentieren die Statusgruppen der Hochschule. Die Geschäftsordnung reflektiert die Ansprüche des Akademischen Senats an sich selbst: Kritische Prüfung, sorgfältige Abwägung der Argumente sowie fundierte Meinungsbildung als Grundlage seiner Entscheidungen.

§ 1

Regelungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahrensgrundsätze für die Sitzungen des Senats der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein.

§ 2

Zusammensetzung und Aufgaben des Senats

- (1) Der Akademische Senat der DSHH hat gemäß § 7 Absatz 1 der Grundordnung der DSHH sieben Mitglieder. Er besteht aus:
- vier Mitgliedern aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrenden,
 - zwei Mitgliedern aus dem Kreis der hauptberuflichen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Hochschule, wobei aus jeder Gruppe ein Mitglied gewählt werden sollte,
 - einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

Die Mitglieder des Akademischen Senates werden für die Dauer von zwei Jahren, das studentische Mitglied des Akademischen Senates für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des entsprechenden Mitglieds im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheiden Mitglieder des Akademischen Senates im Laufe ihrer Amtszeit aus der Hochschule aus, endet ihre Angehörigkeit im Akademischen Senat mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Hochschule.

- (2) An den Sitzungen des Akademischen Senates können gemäß § 7 Absatz 2 der Grundordnung der DSHH mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen:
- die Präsidentin oder der Präsident der DSHH,
 - die Kanzlerin oder der Kanzler der DSHH,
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der DSHH,
 - die oder der Beauftragte für Diversität,
 - die Geschäftsführung des Trägers oder dessen Vertreter,
 - die Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche.

Der Akademische Senat kann mit Mehrheit weiteren Personen das Recht zur Teilnahme und das Rederecht in den Sitzungen des Senates – auch beschränkt auf einzelne Beratungsgegenstände – erteilen.

- (3) Der Akademische Senat ist gemäß § 7 Absatz 5 der Grundordnung der DSHH in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte DSHH betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, zuständig. Er ist insbesondere zuständig für
- die im Einvernehmen mit dem Hochschulrat vorzunehmende Beschlussfassung über die Änderungen der Grundordnung der DSHH,
 - die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen für bestehende oder neu eingerichtete Studiengänge in dem durch die Einrichtungs- oder Änderungsentscheidung vorgegebenen Rahmen,
 - die Wahl und Abwahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten,
 - die Wahl und Abwahl des Senatsmitglieds im Hochschulrat,
 - die Entscheidung über Forschungsschwerpunkte der DSHH,
 - die Zustimmung zu dem Forschungsbericht der DSHH,
 - die Stellungnahme zu dem Tätigkeitsbericht der DSHH,
 - Stellungnahmen und Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 - Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu Fragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - Stellungnahmen zu besonderen Forschungsprojekten.

Die Mitglieder des Akademischen Senates treffen ihre Entscheidungen in freier Selbstbestimmung. Sie sind nicht an Weisungen des Trägers gebunden. Die Entscheidungen des Akademischen Senates werden digital veröffentlicht.

§ 3

Vorsitz, protokollführende Person

- (1) Der Senat wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter. Erklärt sich kein Mitglied des Senates dazu bereit, den Senatsvorsitz zu übernehmen, wird ein rollierendes Verfahren in alphabetischer Reihenfolge angewandt.
- (2) Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und stellt die Tagesordnung auf.
- (3) Die oder der Vorsitzende bestimmt die protokollführende Person, die nicht Mitglied des Senates sein muss und die Aufgabe hat, das Protokoll und die Anwesenheitsliste zu führen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei den Wahlen und Abstimmungen zu unterstützen.

§ 4

Pflichten der Mitglieder des Senats

- (1) Im Falle der Verhinderung hat das Mitglied des Senates die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Mitglieder des Senates sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Sitzungsinhalte verpflichtet.

§ 5

Einberufung

- (1) Der Senat soll in regelmäßigen Abständen planmäßig dreimal pro Jahr vorzugsweise in Wochen des Lehrbetriebs einberufen werden. Die Unterrichtung des Senats gemäß § 22 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) über Entscheidungen des Präsidiums bei unaufschiebbaren Angelegenheiten erfolgt durch das Präsidium unverzüglich entweder in besonderer Sitzung oder spätestens während der nächsten planmäßigen Sitzung. Ansonsten werden weitere Sitzungen nach Bedarf anberaumt.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft den Senat schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung ein. Die oder der Vorsitzende bestimmt den Tag der Sitzung und die vorläufige Tagesordnung. Die Einladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag versandt werden.
- (3) Der Einladung zur Sitzung sind alle notwendigen und entscheidungserheblichen Unterlagen beizufügen.
- (4) Bei Angelegenheiten von größerer Tragweite sind nach Möglichkeit vorformulierte Beschlussvorschläge beizufügen.
- (5) Der Senat ist zu einer außerplanmäßigen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor der Sitzung diesen zugegangen sein.
- (6) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zwecks Beratung und Entscheidung sind schriftlich zu stellen. Sie enthalten eine schriftliche Begründung und falls erforderlich einen begründeten Beschlussvorschlag. Anträge und deren Begründung sollen der Einladung zur Sitzung beigelegt sein. Dringliche Anträge zur Tagesordnung gemäß § 8 Abs. 3 bleiben unberührt; auf § 8 Abs. 2 wird verwiesen.
- (7) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende die Einberufungsfrist verkürzen. Die Verkürzung der Einberufungsfrist ist auf der Einladung zu begründen.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Senates sind generell nichtöffentlich. Es können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte hochschulöffentlich diskutiert werden.
- (2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Haben einzelne Gruppen keine oder

nicht alle ihre Mitglieder gewählt, bleiben diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Senatsmitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich bei der protokollführenden Person an bzw. ab. Ist der Senat beschlussunfähig oder wird er es während der Sitzung, schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung sofort und lädt unverzüglich und schriftlich zur Behandlung der verbleibenden Tagesordnungspunkte erneut. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von der Schließung unberührt.

- (2) Beschlüsse können unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mindestens drei Mitglieder Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Senat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen.

§ 8

Tagesordnung

- (1) Unterrichtungen des Senates über Entscheidungen des Präsidiums bei unaufschiebbaren Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 8 HSG erfolgen in einem gesonderten Tagesordnungspunkt. Dieser hat Vorrang vor allen anderen Tagesordnungspunkten.
- (2) Die oder der Vorsitzende muss einen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen, wenn ein Mitglied des Senates dies mindestens zehn Tage vor der betreffenden Sitzung schriftlich beantragt und begründet.
- (3) Ergeben sich nach der bereits erfolgten Einladung noch dringliche Anträge zur Tagesordnung, so können diese auch mit mündlicher Begründung bei Sitzungsbeginn vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (4) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung zugestellten Tagesordnung stehen, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung anerkannt wird.
- (5) Über Gegenstände, die unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vorgetragen werden, kann kein Beschluss gefasst werden.
- (6) Der Senat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sind jederzeit möglich und bedürfen jeweils eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit. Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung sachkundige Personen einladen. Der Senat kann die Zulassung weiterer sachkundiger Personen beschließen.
- (7) Die vorläufige Tagesordnung ist den Dekaninnen oder Dekanen, der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder dem Kanzler, der

Beauftragten oder dem Beauftragten für Diversität, der Geschäftsführung des Trägers oder dessen Vertretung und der Studierendenvertretung zu übersenden. Sie ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er handhabt in der Sitzung die Ordnung und übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht aus.
- (2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann anwesenden Geladenen das Wort erteilen, sofern kein Mitglied des Senates widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Begründung und muss von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Senates mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Sind Geladene bzw. sachkundige Personen zu einem Tagesordnungspunkt eigens geladen, so sind sie angemessen zu hören.
- (4) Wortmeldungen aus dem Kreis der Senatsmitglieder zur Geschäftsordnung unterbrechen die Debatte und haben Vorrang vor Wortmeldungen zur Sache.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann eine vortragende Person, die oder der von der Tagesordnung abschweift, unterbrechen und sie oder ihn zur Sache rufen. Die oder der Vorsitzende kann sie oder ihm bei zweimaliger Wiederholung das Wort entziehen.
- (6) Die Beratung wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder der Senat das Ende der Debatte beschließt. Ist eine Abstimmung vorzunehmen, so richtet sich diese nach § 10; Wahlen sind gem. § 11 durchzuführen.
- (7) Persönliche Erklärungen zum Protokoll sind nach der Beschlussfassung zulässig.

§ 10

Abstimmungen

- (1) Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt sie zur Abstimmung. Abgestimmt wird in der Reihenfolge „Ja“, „Nein“, „Enthaltungen“.
- (2) Anträge und Änderungsvorschläge, über die abgestimmt werden soll, müssen der oder dem Vorsitzenden schriftlich formuliert übergeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Liegen mehrere Anträge vor, so ist der weitergehende Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (4) Beschlüsse kommen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Stimmen werden durch Handzeichen abgegeben. Auf Verlangen eines Mitglieds muss eine geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Wird von einem Mitglied des Senates die Feststellung des Abstimmungsergebnisses beanstandet, so entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Abstimmung zu wiederholen ist.
- (7) Mit dem Schluss der Abstimmung und der etwaigen Abgabe persönlicher Erklärungen ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

§ 11

Wahlen

- (1) Gewählt wird, soweit das HSG oder die Wahlordnungen der Dualen Hochschule nichts anderes vorschreiben, durch Zuruf oder Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim durch Stimmzettel zu wählen.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die protokollführende Person und ein weiteres Mitglied des Senates zur Auszählung der Stimmzettel.
- (3) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Die oder der Vorsitzende bestimmt, ob die Wahlwiederholung durch einen sich unmittelbar anschließenden zweiten Wahlgang oder an einem neuen Termin stattfinden soll.

§ 12

Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende kann, wenn sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung für nicht durchführbar hält, die Sitzung abbrechen oder unterbrechen.
- (2) Bei Abbruch der Sitzung ist unverzüglich schriftlich zu einer neuen Sitzung einzuladen. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens drei, in jedem Fall dürfen jedoch höchstens zehn Tage vergangen sein.
- (3) Durch Beschluss des Senats kann die Sitzung auch unterbrochen und ohne Einhaltung der Ladungsfrist und unter Beibehaltung der Tagesordnung ein Termin für die Fortsetzung festgelegt werden.

§ 13

Protokolle

- (1) Die Protokolle geben den Verlauf der Sitzungen in wesentlichen Punkten wieder. Sie enthalten mindestens die Namen der Teilnehmenden, die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse, das Ergebnis von Wahlen sowie die zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- (2) Die Protokolle sind den Mitgliedern kurzfristig zuzustellen.

- (3) Die Protokolle müssen festgestellt werden, dies soll jeweils zu Beginn der nächsten Sitzung geschehen. In Ausnahmefällen, insbesondere zum Ende der Wahlperiode, ist die Genehmigung im Umlaufverfahren möglich.
- (4) Die Protokolle der Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden und der amtierenden protokollführenden Person zu unterzeichnen; eine Ausfertigung ist im Präsidium zu hinterlegen.
- (5) Die Protokolle der nicht öffentlichen/öffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Weise digital zu veröffentlichen.

§ 14

Verfahrensfehler

- (1) Verfährt der Senat anders als in dieser Geschäftsordnung vorgeschrieben, so tritt ein Verfahrensfehler ein.
- (2) Über einen Beschluss muss gegebenenfalls erneut beraten, zumindest jedoch neu abgestimmt werden, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats dies aufgrund eines oder mehrerer Verfahrensfehler verlangt.
- (3) Soweit es die Umstände zulassen, sollen Verfahrensfehler unmittelbar in der Sitzung beseitigt werden, in der sie eingetreten sind. Ist dies nicht möglich, muss das Wiederholungsbegehren gemäß Abs. 2 unter Angabe der Gründe binnen drei Tagen nach der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich zur Behandlung in der nächsten Sitzung eingereicht werden.
- (4) Senatsbeschlüsse sind unbeschränkt wirksam, wenn Verfahrensfehler innerhalb der in Abs. 3 vorgeschriebenen Frist unerkannt bleiben, nicht beanstandet werden oder wenn keine Wiederholung gemäß Abs.2 verlangt wurde.
- (5) Die jederzeit bestehende Bindung des Senates an gesetzliche Vorschriften und die Grundordnung bleibt von den Regelungen in Abs. 1 bis 4 unberührt.

§ 15

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Senates vom 30.01.2020 in Kraft.

Kiel, den 30. Januar 2020

Prof. Dr. Ingo Menke zum Felde
Senatsvorsitzender der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein